

den. Rechtskräftige Entscheidungen aller staatlichen Gerichte können —, wenn ihre Kassation innerhalb der Kassationsfrist von den dazu Befugten beantragt wird — kassiert werden. Nur staatliche Gerichte besitzen das Recht, Kriminalstrafen auszusprechen.⁵⁰ Das Recht auf Verteidigung wurde erweitert und im Gesetz detaillierter geregelt.

Erstmals wurde das Verbot unbewiesener Schuldfeststellungen in die Strafprozeßordnung aufgenommen. Als Konsequenz wurde der Freispruch mangels Beweises beseitigt. Als weitere Konsequenz aus der Präsomtion der Unschuld wurde die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug in der Strafprozeßordnung — unter Ablösung alter Gesetze — geregelt.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit brachte die Regelung von Grundsätzen der Beweisführung und die umfassende Darlegung aller Beweismittel.

Das Prinzip der Mitwirkung der Bürger wurde im Sinne differenzierter Einbeziehung der Werktätigen in das Strafverfahren ausgestaltet, so als

- Anhörung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen;
- Zulassung von gesellschaftlichen Anklägern oder gesellschaftlichen Verteidigern zur gerichtlichen Hauptverhandlung;
- Einladung solcher Werktätiger zur gerichtlichen Hauptverhandlung, die aus ihr für ihren Lebensbereich die notwendigen Schlußfolgerungen ziehen und dazu beitragen müssen, Hemmnisse zu beseitigen, weiteren Straftaten vorzubeugen und Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Bereich zu erhöhen;
- Einführung der Bürgerschaft der Kollektive der Werktätigen und ausnahmsweise einzelner zur Erziehung des Täters befähigter und geeigneter Bürger, um die erzieherische Wirkung bei Strafen ohne Freiheitsentzug und bei bedingter Strafaussetzung auf Bewährung zu erhöhen.

Ferner wurden die Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsorganen und den gesellschaftlichen Gerichten in der StPO festgelegt. Im Interesse der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität wurde die Pflicht zur Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen in die StPO aufgenommen.

Von dem System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit im neuen StGB ausgehend, war an die Stelle des früher die Strafvollstreckung regelnden Kapitels ein völlig neues Kapitel Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gerückt, das — gemeinsam mit der (inzwischen aufgehobenen) 1. Durchführungsbestimmung zur StPO vom 5. 6. 1968 (GBI. II S. 392) — die Realisierung der einzelnen Maßnahmen sowie die Verantwortung staatlicher Organe für die Durchsetzung der genannten Maßnahmen regelte.

2.f

Zum StPO-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1974

Die Strafprozeßordnung hat sich generell bewährt. Die seit dem VIII. Parteitag der SED (1971) erzielten Fortschritte bei der Gestaltung der entwickelten sozialisti-

50 Soweit noch Verwaltungsorgane (wie Finanz- oder Zollorgane) dieses Recht ausüben durften, wurde es ihnen entzogen.